

Nr. 1022

Regierungsvorlage

Entwurf

Landesgesetz

über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung
(Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)
vom 1949

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

**Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten**

Artikel 1

Leistungen

§ 1

- (1) In der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) werden zu den Renten Zuschläge gewährt. Die Zuschläge sind bis auf weiteres so zu bemessen, daß
 1. die Invalidenrenten und Ruhegelder um 15,- Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 50,- Deutsche Mark,
 2. die Witwen- und Witwerrenten um 12,- Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 40,- Deutsche Mark,
 3. die Waisenrenten um 6,- Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 30,- Deutsche Markmonatlich erhöht werden. Außerdem wird zu den Kinderzuschüssen bis auf weiteres ein Zuschlag von 5,- Deutsche Mark monatlich für jedes zuschlußberechtigte Kind gewährt.
- (2) Auf die Zuschläge nach Abs. 1 findet die Vorschrift, daß die Hinterbliebenenrenten zusammen die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen dürfen (§ 1273 der Reichsversicherungsordnung), keine Anwendung.
- (3) In den Fällen, in denen eine Rente nach den Vorschriften der §§ 1274, 1275 oder 1279 der Reichsversicherungsordnung teilweise ruht, werden auch die Zuschläge nach Abs. 1 in entsprechendem Ausmaß zum Ruhen gebracht. Die einzelnen Rentenbestandteile werden gleichmäßig gekürzt.
- (4) Bei Wanderversicherten werden die Zuschläge nach Abs. 1 nur einmal gewährt, und zwar aus dem Versicherungszweig, für den der Versicherte die größere Anzahl von Monatsbeiträgen entrichtet hat.
- (5) Der im § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) vorgeschriebene Betrag von einer Deutschen Mark monatlich wird nicht mehr einbehalten.

§ 2

Im § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) werden die Worte „ein Drittel“ durch „die Hälfte“ ersetzt.

§ 3

- (1) Die Witwenrente wird einheitlich nach dem Tode des versicherten Ehemannes gewährt. Die bisherigen einschränkenden Vorschriften des § 1256 Abs. 1-3 und 5 der Reichsversicherungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.
- (2) Die Waisenrente und der Kinderzuschuß werden einheitlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.
- (3) Die Abfindung einer rentenberechtigten Witwe im Falle ihrer Wieder-
verheiratung ist einheitlich das Dreifache der jährlichen Witwenrente.

§ 4

- (1) Für die Erfüllung der Wartezeit gelten einheitlich die entsprechenden Vorschriften des Artikels 17 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41).
- (2) Aus Beiträgen, die bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet sind, ist die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für Beiträge, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 entrichtet sind, gilt Satz 1 nicht, wenn bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 kein Beitrag entrichtet ist.

Artikel 2

Aufbringung der Mittel

§ 5

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.
- (2) Die nach § 1268 Abs. 2 und § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom Reich zu tragenden Grundbeträge der Invalidenversicherung werden bis auf weiteres vom Lande Rheinland-Pfalz aufgebracht.
- (3) Reichen die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen nicht aus, um die dauernde Aufrechterhaltung der von den Versicherungsträgern zu deckenden Leistungen sicherzustellen, so kann der Minister der Arbeit im Einvernehmen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, ob und inwieweit die beiden Versicherungen sich finanzielle Hilfe zu leisten haben.

Reichen die hiernach zu treffenden Maßnahmen nicht aus, so sind die erforderlichen Mittel vom Lande aufzubringen; das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 6

- (1) Für die Pflichtversicherung der Selbständigen und der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung), die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung werden nach der Höhe des Arbeitsverdienstes folgende Beitragsklassen gebildet:

1. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes

Beitragsklasse	I	bis zu	6 Deutsche Mark
Beitragsklasse	II	von mehr als 6 bis zu	12 Deutsche Mark
Beitragsklasse	III	von mehr als 12 bis zu	18 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IV	von mehr als 18 bis zu	24 Deutsche Mark
Beitragsklasse	V	von mehr als 24 bis zu	36 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VI	von mehr als 36 bis zu	48 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VII	von mehr als 48 bis zu	72 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VIII	von mehr als 72 bis zu	96 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IX	von mehr als 96 bis zu	120 Deutsche Mark
Beitragsklasse	X	von mehr als 120	Deutsche Mark

2. Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes

Beitragsklasse	I	bis zu	25 Deutsche Mark
Beitragsklasse	II	von mehr als 25 bis zu	50 Deutsche Mark
Beitragsklasse	III	von mehr als 50 bis zu	75 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IV	von mehr als 75 bis zu	100 Deutsche Mark
Beitragsklasse	V	von mehr als 100 bis zu	150 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VI	von mehr als 150 bis zu	200 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VII	von mehr als 200 bis zu	300 Deutsche Mark
Beitragsklasse	VIII	von mehr als 300 bis zu	400 Deutsche Mark
Beitragsklasse	IX	von mehr als 400 bis zu	500 Deutsche Mark
Beitragsklasse	X	von mehr als 500	Deutsche Mark

- (2) Für die freiwillige Beitragsentrichtung werden außerdem die Beitragsklassen XI und XII gebildet.
- (3) Das Nähere kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, in denen insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen bestimmt werden kann.

§ 7

- (1) Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten ist 11,5 vom Hundert des Entgelts. Bei Krankenversicherungspflichtigen wird der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst) zugrundegelegt, der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist. Für die Nichtkrankenversicherungspflichtigen wird der Beitrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzten Grundlohn bis zum Betrag von 7200,- Deutsche Mark jährlich oder 600,- Deutsche Mark monatlich berechnet. Überschreitet bei den versicherungspflichtigen Arbeitern der Entgelt 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 12,50 Deutsche Mark täglich, so wird der Beitrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzten Grundlohn bis zum Betrage von 140,- Deutsche Mark wöchentlich oder 20,- Deutsche Mark täglich berechnet.

- (2) Der Beitrag für die übrigen Versicherten ist

1. w ö c h e n t l i c h für die

Klasse	I	0,60 Deutsche Mark
Klasse	II	1,15 Deutsche Mark
Klasse	III	1,70 Deutsche Mark
Klasse	IV	2,30 Deutsche Mark
Klasse	V	3,45 Deutsche Mark
Klasse	VI	4,60 Deutsche Mark
Klasse	VII	6,90 Deutsche Mark
Klasse	VIII	9,20 Deutsche Mark
Klasse	IX	11,50 Deutsche Mark
Klasse	X	14,95 Deutsche Mark
Klasse	XI	18,40 Deutsche Mark
Klasse	XII	23,00 Deutsche Mark

2. m o n a t l i c h für die

Klasse	I	2,85 Deutsche Mark
Klasse	II	5,20 Deutsche Mark
Klasse	III	7,50 Deutsche Mark
Klasse	IV	10,35 Deutsche Mark
Klasse	V	14,95 Deutsche Mark
Klasse	VI	20,70 Deutsche Mark
Klasse	VII	28,75 Deutsche Mark
Klasse	VIII	40,25 Deutsche Mark
Klasse	IX	51,75 Deutsche Mark
Klasse	X	63,25 Deutsche Mark
Klasse	XI	80,50 Deutsche Mark
Klasse	XII	103,50 Deutsche Mark

Abschnitt II**Krankenversicherung**

§ 8

Die Versicherungspflichtgrenze (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) wird auf 4500,- Deutsche Mark jährlich festgesetzt.

§ 9

Für den Grundlohn (§ 180 der Reichsversicherungsordnung) ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrag von 12,50 Deutsche Mark je Kalendertag zu berücksichtigen. Soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz.

§ 10

- (1) Das Hausgeld (§ 186 der Reichsversicherungsordnung) beträgt beim Vorhandensein eines Familienangehörigen ein Drittel des Grundlohnes. Für jeden weiteren Angehörigen wird es durch Zuschläge erhöht.

Sie betragen:

1. für den zweiten Angehörigen sechszweidrittel vom Hundert des Grundlohnes;
2. für jeden weiteren Angehörigen je fünf vom Hundert des Grundlohnes.

- (2) Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen.

§ 11

Soweit die Beiträge nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der von einer Krankenkassenart nach den gesetzlichen Vorschriften und den Satzungen der Krankenkassen zu deckenden Leistungen zu gewährleisten, regelt der Verband dieser Kassenart für den Bezirk eines Oberversicherungsamtes den erforderlichen Ausgleich.

Reichen die hiernach zu treffenden Maßnahmen nicht aus, so können die Verbände der Krankenkassen in Arbeitsgemeinschaft nach Prüfung der Sachlage Bestimmungen darüber erlassen, inwieweit die einzelnen Kassenarten sich gegenseitig finanzielle Hilfe zu leisten haben.

Kommen dahingehende Bestimmungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht zustande, so kann im Benehmen mit den beteiligten Kassenverbänden

soweit die Regelung lediglich den Bezirk eines Oberversicherungsamtes betrifft, das Oberversicherungsamt,
soweit die Regelung den Bereich des Landes betrifft, der Minister der Arbeit

hierüber nähere Vorschriften erlassen.

Abschnitt III**Arbeitslosenversicherung**

§ 12

- (1) Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (§ 153 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) ist vier vom Hundert des Entgelts.
- (2) Die Bemessung der Hauptunterstützung und der Beiträge ist den Vorschriften des § 8 anzupassen.

Abschnitt IV**Knappschaftliche Versicherung**

§ 13

Die bisher vom Reichsstock für Arbeitseinsatz der Knappschaftsversicherung gewährten Zuschüsse werden künftig aus Mitteln des Landes getragen.

§ 14

- (1) Bei der Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Entgelts des Versicherten nach § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) werden, wenn mehr als 400 Beitragsmonate zurückgelegt worden sind, nur diejenigen 400 Beitragsmonate berücksichtigt, auf die die höchsten anrechenbaren Entgelte entfallen.
- (2) Für die Berechnung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird der Entgelt, für den Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 600,- Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.
- (3) Die Vorschriften des Abschnittes I Artikel 1 finden auf Rentenberechtigte, deren Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung allein oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und einem anderen Zweig der Rentenversicherung gewährt werden, keine Anwendung. Der Minister der Arbeit regelt im Einvernehmen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages und den zuständigen Stellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Anpassung der Vorschriften über die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an die Vorschriften in Abschnitt I Art. 1 dieses Gesetzes. In gleicher Weise regelt er die Höhe und Verteilung der Landeszuschüsse.

§ 15

Der Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist zwanzig vom Hundert des Entgelts. Hiervon trägt der Unternehmer dreizehn vom Hundert und der Versicherte sieben vom Hundert. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrag von 600,- Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.

Abschnitt V

Unfallversicherung

§ 16

- (1) Der Minister der Arbeit ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß und dem Finanzausschuß des Landtages mit den zuständigen Stellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Anpassung von Renten der Unfallversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge zu regeln.
- (2) Die Waisenrente und die Kinderzulagen werden einheitlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Der Minister der Arbeit ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er ist weiterhin ermächtigt, die Sozialversicherungsgesetze und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in ihrem Wortlaut an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 18

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Soweit Rentenzahlstellen die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 für die Zeit bis zum 30. September 1949 unter Außerachtlassung des § 1 Abs. 3 auszahlen, sind überzahlte Beträge niederzuschlagen.
- (3) Der § 2 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten.
- (4) Der § 3 Abs. 1 gilt nur für Todesfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- 15) Der § 3 Abs. 3 gilt nur für Wiederverheiratungsfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.
- 16) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle Vorschriften, die
- a) den Reichsstock für Arbeitseinsatz zur Zahlung von Zuschüssen an die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie die Knappschaftsversicherung,
 - b) das Reich zur Zahlung von Leistungsanteilen oder Zuschüssen an die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten verpflichten, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen, außer Kraft. Der Minister der Arbeit gibt die außer Kraft tretenden Vorschriften bekannt.

Koblenz, den 1949.

Der Ministerpräsident.

Begründung

des Landesgesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)

Der Sozialpolitische Ausschuß des Landtags hat sich in seiner Sitzung vom 7. April 1949 mit dem Landesgesetz über Änderungen in der Sozialversicherung (Drucksache Abt. II Nr. 721) sowie mit dem Antrag der Fraktionen der SPD. und CDU. gleichen Inhalts (Drucksache Abt. II Nr. 856) befaßt und das Ministerium der Arbeit ersucht, umgehend einen neuen Gesetzentwurf in Anlehnung an das Anpassungsgesetz der Bizonie zur Beratung vorzulegen. In Durchführung dieses Beschlusses wurde der vorliegende Entwurf gefertigt. Er stellt eine enge Anlehnung an das vom Länder- und Wirtschaftsrat in der Bizonie verabschiedete Anpassungsgesetz dar, unter Berücksichtigung der z. Zt. in Rheinland-Pfalz geltenden abweichenden Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 1

Im § 1 ist die Erhöhung der I-Renten und Ruhegehälter um monatlich 15,- DM, der Witwen- und Witwerrenten um 12,- DM und der Waisenrenten um 6,- DM vorgesehen. Um aber in jedem Falle den Rentenberechtigten den Erwerb des zum Leben Notwendigen zu sichern, sind für die einzelnen Rentenarten Mindestgrenzen festgesetzt, die für die Vollrenten 50,- DM, für die Witwen- und Witwerrenten 40,- DM und für die Waisenrenten 30,- DM betragen. Gleichzeitig wird auch eine Erhöhung der Kinderzuschüsse um 5,- DM monatlich durchgeführt. Die vorgenannten Sätze stimmen mit denen der Bizonie überein.

Zu § 1 Abs. 2

Die Bestimmung des § 1273 RVO., wonach die Hinterbliebenenrenten nicht höher sein dürfen als die Rente, die dem Versicherten zur Zeit seines Todes zustand, kann auf die Zuschläge und Erhöhungen nach Abs. 1 keine Anwendung finden. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Berechtigten in den vollen Genuß der Erhöhungen kommen.

Zu § 1 Abs. 3 und 4

Um eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Empfänger mehrerer Renten zu vermeiden, müssen die Rentenruhevorschriften beachtet werden.

Die Zuschläge bei Berechtigten, die mehreren Versicherungszweigen angehört haben (Wanderversicherte), dürfen nur einmal gewährt werden. Um einen Doppelbezug in diesen Fällen auszuschließen, werden die Zahlungen von dem Versicherungsträger geleistet, an den die meisten Beiträge gezahlt wurden.

Zu § 1 Abs. 5

Nach bisherigem Recht haben die Landesversicherungsanstalten von dem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner zwei Mark und die Rentner selbst eine DM aufgebracht. Die Entrichtung des von den Rentnern aufzubringenden Anteils erfolgte durch entsprechende Kürzung der Rente. In Übereinstimmung mit der Bizonie ist vorgesehen, künftig den vollen Krankenkassenbeitrag der Rentner den Versicherungsträgern aufzuerlegen. Bei einer Gesamtzahl von z. Zt. rund 90 000 Vollrenten der I.-V. und A.-V. in Rheinland-Pfalz bedeutet das allerdings eine monatliche Mehrausgabe der Versicherungsträger von 90 000,- DM.

Zu § 2

Während in der A.-V. die Berufsunfähigkeit bereits bei einer 50prozentigen Minderung der Arbeitskraft anerkannt wird, gilt in der I.-V. der Versicherte nur dann als Invalide, wenn er nicht mehr in der Lage ist, $\frac{1}{4}$ dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Diese unterschiedliche Behandlung der Versicherten dürfte mit dazu beigetragen haben, die Kluft zwischen Arbeitern und Angestellten noch zu vertiefen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten haben sich seit der Einführung des AVG. sehr geändert. Während früher die Gehälter der Angestellten in fast allen Fällen die Löhne der Arbeiter wesentlich überstiegen, ist seit einiger Zeit hier ein Wandel eingetreten. Eine große Zahl invalidenversicherter Facharbeiter verfügt heute über ein höheres oder aber mindestens gleich hohes Einkommen wie die Mehrzahl der Angestellten, wodurch dann auch entsprechend höhere Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Während diese Facharbeiter nach bisherigem Recht erst dann als Invalide anerkannt wurden, wenn ihre Erwerbsfähigkeit auf weniger als $\frac{1}{4}$ der eines Gesunden gemindert war, kam der Angestellte schon in den Genuß der Rente, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf die Hälfte der eines Gesunden herabgesunken war. Die Versicherten selbst und die Gewerkschaften haben wiederholt die Beseitigung dieser ungleichen Behandlung gefordert.

Zu § 3 Abs. 1

In Fortführung des im § 2 angewandten Grundsatzes der Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der Versicherten der I.-V. und der A.-V. sollen künftig auch bei der Gewährung der Witwenrente in beiden Versicherungszweigen einheitliche Bestimmungen gelten.

Die Gewährung der Witwenrente an alle Witwen der I.-V. also auch an diejenigen, deren Ehemänner bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, läßt sich allerdings nicht durchführen. Eine derartige Maßnahme würde eine z. Zt. untragbare finanzielle Mehrbelastung für die Versicherungsträger bedeuten. Im § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 ist daher vorgesehen, daß die neue Regelung nur für die Fälle gilt, in denen der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Ohne allzugroße Gefährdung der Finanzen der Versicherungsträger konnte allerdings im § 18 Abs. 4 eine Ausnahmebestimmung für die Witwen aufgenommen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Diesen soll in gleicher Weise wie den übrigen Witwen, deren Versicherungsfall nach Verabschiedung des Gesetzes eintritt, die Rente gewährt werden.

Zu § 3 Abs. 2

Durch die im § 1 vorgesehenen Zuschläge zu den Renten tritt eine Änderung in der Dauer der Gewährung der Waisenrenten und des Kinderzuschusses nicht ein. Es wurde daher lediglich die bisherige gesetzliche Regelung wiederholt.

Zu § 3 Abs. 3

Nach z. Zt. geltendem Recht ist die Witwenabfindung in der I.-V. das Einfache und in der A.-V. das Dreifache der jährlichen Witwenrente. Die im vorliegenden Entwurf aufgenommene Bestimmung bedeutet eine Angleichung der I.-V. an die A.-V. und somit eine Besserstellung der Witwen der I.-V.

Zu § 4 Abs. 1 u. 2

Während die Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) in der Bizone noch rechtswirksam geworden ist, hat sie in Rheinland-Pfalz, dessen Gebiet zum größten Teil im vorgenannten Zeitpunkt bereits besetzt war, keine Anwendung mehr finden können. Der Art. 17 dieser Verordnung regelt klar und übersichtlich die Wartezeit. Im Interesse der Rechtsgleichheit mit den übrigen westdeutschen Ländern erscheint die Anwendung der im § 4 Abs. 1 näher bezeichneten Vorschrift für die Zukunft angebracht.

§ 4 Abs. 2 stellt in Bezug auf die Erhaltung der Anwartschaft den einheitlichen Rechtszustand mit der Bizone her.

Zu § 5

Die Regierung ist sich der großen finanziellen Belastung, die dieses Gesetz mit sich bringt, wohl bewußt. Die Notlage der Rentner, Witwen und Waisen hat jedoch ein Ausmaß angenommen, daß Abhilfe dringend geschaffen werden muß.

Zunächst ist festzustellen, daß das Land Rheinland-Pfalz neben den Arbeitgebern und Versicherten für die Aufbringung der notwendigen Mittel verantwortlich ist. Zur Vereinfachung des Zuschußwesens und der

Erleichterung der Kontrolle der zu gewährenden Zuschüsse wird das Land nach § 5 Abs. 2 künftig in erster Linie Grundbeträge in der I.-V. aufzubringen haben.

Die bisher von den Versicherungsträgern vorgelegten Rechnungunterlagen haben gezeigt, daß die Beitragseinnahmen und Grundbeträge nicht ausreichen, um die Leistungen in der I.-V. sicherzustellen. Andererseits dürfte feststehen, daß die A.-V. in der Lage sein wird, ohne Staatszuschüsse ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Es ist daher vorgesehen, daß der Minister der Arbeit im Einvernehmen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen kann, ob und inwieweit die beiden Versicherungsträger zunächst einander Hilfe zu leisten haben.

Das Land soll nach Zahlung der Grundbeträge erst dann weiter verpflichtet werden, wenn die Mittel der I.-V. und A.-V. zusammen nicht ausreichen, die Leistungen sicherzustellen. Um die durch das Gesetz eintretenden finanziellen Mehrbelastungen, die zweifelsohne von den Versicherungsträgern allein nicht getragen werden können, für das Land in erträglichem Rahmen zu halten, soll der Beitrag in der Rentenversicherung von 9 v. H. auf 11,5 v. H. erhöht und der Beitrag in der Arbeitslosenversicherung um 2½ v. H. gesenkt werden.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 1

Die Ausdehnung der Beitragspflicht in der I.-V. auf 7200 DM jährlich hat auch eine Änderung der Beitragsklassen notwendig gemacht. Bis zur vierten Klasse ist die Einteilung dieselbe wie bisher. Darüber hinaus sind größere Spannen der einzelnen Beitragsklassen vorgesehen, um trotz Erfassung des Entgelts bis 600 DM monatlich nicht über 10 Beitragsklassen für die Pflichtversicherten hinauszugehen.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 2

Diese Bestimmung bringt die Angleichung der Bezeichnung der Klassen der A.-V. an die der I.-V.

Zu § 6 Abs. 2

Für Personen, die sich durch freiwillige Beiträge eine spätere höhere Leistung sichern wollen, sind die Beitragsklassen XI und XII vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 1

Die Verwirklichung des eigentlichen Versicherungsgedankens in der Rentenversicherung macht zur Durchführung der notwendigen Sanierung und der Anpassung der Renten an das derzeitige Preisgefüge eine Erhöhung des Beitragssatzes von 9 auf 11,5 v. H. notwendig. Die Verteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt unverändert ½ für die Arbeitgeber und ½ für die Arbeitnehmer. Bei der Erhöhung des Beitragssatzes auf 11,5 v. H. tritt eine Erhöhung der Gesamtbeiträge nicht ein, da der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 2,5 v. H. gesenkt werden soll. Hinsichtlich der Beitragsverteilung ergibt sich folgendes Bild:

	Bisherige Regelung		Neue Regelung	
	Arb.-Geb.	Arb.-Nehm.	Arb.-Geb.	Arb.-Nehm.
K.-V.	2 v. H.	4 v. H.	2 v. H.	4 v. H.
I.-V. u. A.-V.	6 v. H.	3 v. H.	7,7 v. H.	3,8 v. H.
A.-L.-V.	3,25 v. H.	3,25 v. H.	2 v. H.	2 v. H.
	11,25 v. H.	10,25 v. H.	11,7 v. H.	9,8 v. H.
	21,5 v. H.		21,5 v. H.	

Die Gesamtbelastung des Arbeitgebers würde sich also künftig um 0,45 v. H. erhöhen, die wirklich als unwesentlich bezeichnet werden kann. In einem Betrieb mit 100 versicherungspflichtigen Beschäftigten würde die Erhöhung bei einem Durchschnittslohn von 250 DM eine Mehrbelastung des Arbeitgebers von 112,50 DM monatlich bedeuten.

Zu § 7 Abs. 2

Es handelt sich um nähere Hinweise für das Beitragsverfahren bestimmter Versichertengruppen.

Zu § 7 Abs. 3

Diese Vorschrift bringt die durch die Erhöhung des Beitragssatzes von 9 auf 11,5 v. H. notwendig gewordene Änderung der Beitragstabellen des § 1390 RVO. und 171 AVG.

Zu § 8 u. 9

Nach § 165 RVO. unterliegen nur die Personen der Krankenversicherungspflicht, deren Jahresarbeitsverdienst 3600 DM nicht übersteigt. Für die Berechnung der Barleistungen wurde bisher gemäß § 180 RVO. ein Grundlohn bis zu 10 DM kalendertäglich berücksichtigt. Soweit der tägliche Arbeitsentgelt diesen Betrag überstieg, blieb er bei der Berechnung

des Grundlohnes außer Ansatz. Durch die Verordnung Nr. 39 der französischen Militärregierung wurde in der französischen Zone die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung auf 7200 DM erhöht, ohne jedoch gleichzeitig eine Änderung des Grundlohnes vorzunehmen. In der BI-Zone wurde mit dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz ebenfalls eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze, welche dort bisher bei 3600 DM lag, auf 4500 DM vorgenommen, unter gleichzeitiger Festsetzung des entsprechenden Grundlohnes auf 12,50 DM kalendertäglich. Im Interesse der Rechtsgleichheit mit der Doppelzone erscheint es angebracht, auch in Rheinland-Pfalz eine Änderung und Angleichung der in der Krankenversicherung gültigen Versicherungspflichtgrenze von 7200 DM auf 4500 DM vorzunehmen und gleichzeitig den Grundlohn von 10 DM auf 12,50 DM zu erhöhen.

Zu § 10

Nicht nur die Versicherten, sondern auch die Krankenkassen selbst vertreten den diessseits gebildeten Standpunkt, daß eine Aufbesserung des Hausgeldes dringend, notwendig ist. Die BI-Zone hat in dem vom Länderrat angenommenen Sozialversicherungsanpassungsgesetz die gleiche Regelung vorgesehen. Es wird sich aus dieser Maßnahme wohl eine Mehrbelastung für die Krankenkassen in Rheinland-Pfalz ergeben, die aber denselben ohne Bedenken zugemutet werden kann.

Zu § 11

Das Beitragswesen in der Krankenversicherung ist so aufgebaut, daß die Versicherten mit höheren Grundlöhnen durchschnittlich mehr an Beiträgen leisten, als an Leistungen für sie in Frage kommt, während bei den Versicherten mit niedrigen Grundlöhnen das Gegenteil der Fall ist. Deshalb sind im allgemeinen, abgesehen vom Gesundheits- und Familienstand, die Versicherten mit höheren Grundlöhnen, die weitaus besseren Wagnisse als die geringer entlohnten Versicherten. Nach den Erhebungen des Verbandes der Ortskrankenkassen liegt das beitragspflichtige Einkommen der Angestellten um monatlich durchschnittlich 70 DM höher als das des Arbeiters, so daß die Gruppe der Angestellten ein günstigeres Versicherungswagnis darstellt als die Gruppe der Arbeiter. Dazu kommt, daß die Angestellten im Krankheitsfalle einen mindestens sechswöchigen Gehaltsanspruch haben und daher die Krankenversicherung nur mit verhältnismäßig geringen Barleistungen belasten. Während den Ersatz- und Betriebskrankenkassen die Möglichkeit gegeben ist, sich im wesentlichen auf die wirtschaftlich günstigen Wagnisse zu beschränken, müssen die Allgemeinen Ortskrankenkassen alle, also auch die wirtschaftlich schlechten und schlechtesten Wagnisse, übernehmen. Durch die Wiederzulassung der Ersatz- und Betriebskrankenkassen können sich nun erhebliche Gruppen der besseren Wagnisse durch die Flucht in die Ersatz- und Betriebskrankenkassen von der Zuschußlast für die Versicherung der schlechteren Wagnisse befreien. Die Folge davon ist, daß die Allgemeine Ortskrankenkassen in ihrer Leistungsfähigkeit stark herabgedrückt und allmählich ganz ausgehöhlt werden. Die soziale Solidarität erheischt daher gebieterisch, daß ein finanzieller Ausgleich dieser risikenmäßigen Verschiedenheiten der Kassenarten erfolgt.

Zu § 12

Die Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten oder beschädigten Gebäude sowie der große Bedarf an Wirtschaftsgütern aller Art wird voraussichtlich eine nennenswerte Arbeitslosigkeit nicht aufkommen lassen. Die Beibehaltung des bisherigen Beitrages zur Arbeitslosenversicherung kann auf die Dauer kaum aufrecht erhalten werden. Der Arbeitnehmer wird wenig Verständnis dafür haben, daß ihm Lohnanteile in der bekannten Höhe für eine etwaige Arbeitslosigkeit einbehalten werden, wenn mit geringen Mitteln die vorhandenen Arbeitslosen auskömmlich unterstützt werden können. Aus diesem Grunde sieht § 12 Abs. 1 die Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4 v. H. des Entgelts vor. Da künftig auch die Einkommen von über 300 DM bei der Beitragsberechnung entsprechend der Erhöhung des Grundlohnes auf 12,50 DM berücksichtigt werden, ist im § 12 Abs. 2 vorgesehen, daß die Sätze der Arbeitslosenunterstützung entsprechend geändert werden sollen.

Zu § 13

Der ehem. Reichsstock leistete bisher als Gemeinschaftshilfe für die knappschaftliche Krankenversicherung 1 v. H. der Lohnsumme. Außerdem war er verpflichtet zur knappschaftlichen Rentenversicherung gemäß § 9 der Verordnung vom 22. Februar 1943 (RGBl. I S. 109), einen Zuschuß von jährlich 18 Millionen DM zu leisten. Durch die in diesem Gesetz vorgesehene Befreiung des Reichsstocks von jeder Zuschußleistung würde der finanziell schlecht gestellten Knappschaftsversicherung dieser Zuschuß verlorengehen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Arbeit des Bergmannes und eine ausreichende Betreuung desselben im Krankheits- und Invaliditätsfalle muß, um nicht eine zusätzliche Belastung desselben durch

Beitrags erhöhungen notwendig zu machen. künftige das Land diese Zuschüsse übernehmen. Bei rund 10 000 knappschaftlich Versicherten bedeutet dies eine Mehrbelastung von etwa 40 000 DM monatlich.

Zu § 14 Abs. 1

Nach bisherigem Recht dürfen die Knappschaftsrente und Knappschaftsvollrente 80 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Entgeltes nicht überschreiten. Das tritt bei der Vollrente unter Umständen aber nach einer Beitragsleistung von 400 Monaten bereits ein. Die Änderung des § 7 der VO. vom 4. Oktober 1942 ist notwendig, um eine Härte für alle Bergleute zu vermeiden, die länger als 400 Monate im Bergbau arbeiteten. Ohne die Bestimmung würden diese unter Umständen eine Verminderung ihrer Rentenansprüche in Kauf nehmen müssen. Diese Härte wurde in der britischen Zone bereits durch die SVA. vom 1. Juli 1948 beseitigt. Die Bestimmung stellt eine Rechtsangleichung an die übrigen Zonen dar.

Zu § 14 Abs. 2

„Bisher wurde nach § 8 der VO. vom 4. Oktober 1942 für die Berechnung der Renten in der Knappschaftsversicherung nur der Entgelt bis zu 400 DM berücksichtigt. Nach dem Erlaß des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone vom 8. Februar 1947 wurde dieser Satz auf monatlich 600 DM erhöht. Diese Regelung soll künftig in den gesamten Westzonen angewandt werden.

Zu § 14 Abs. 3

Die Tatsache, daß in Rheinland-Pfalz keine knappschaftlichen Versicherungsträger ihren Sitz haben, macht die Erhöhung der Knappschaftsrenten, wie sie in § 1 für die I.-V. und für die A.-V. vorgesehen sind, nur nach vorheriger Fühlungnahme mit den maßgebenden Stellen der Bi-Zone möglich.

Zu § 15

Durch diese Bestimmung wird eine Angleichung der Beiträge zur Knappschaftsversicherung an die der britischen Zone erreicht.

Zu § 16

Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich über alle westdeutschen Länder. Eine Erhöhung der Renten ist ebenso wie in der Knappschaftsversicherung auch hier nur im Einvernehmen mit den maßgeblichen Stellen der Bi-Zone möglich.

Zu § 17

Zweifellos wird die Durchführung des Gesetzes umfangreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfordern. Der Minister der Arbeit soll ermächtigt werden, diese zu erlassen.

Zu § 18 Abs. 1

Er regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 18 Abs. 2

Es wird den Versicherungsträgern nicht möglich sein, bis zur erstmaligen Auszahlung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sämtliche ruhenden Renten zu erfassen. Dadurch können Überzahlungen entstehen. Die Versicherungsträger haben nach dem Entwurf diese überzahlten Beträge niederzuschlagen.

Zu § 18 Abs. 3, 4 und 5

Sie enthalten mehrere Hinweise und Sonderregelungen für einzelne Gesetzesbestimmungen.

Zu § 18 Abs. 6

Die durch die nationalsozialistischen Gesetzgeber eingeführte Verpflichtung des ehem. Reichsstocks und jetzigen Landesstocks, der Rentenversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Zuschüsse zu leisten, kann nach Senkung der Arbeitslosenbeiträge auf 4 v. H. nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ebenso müssen alle Bestimmungen, die das Reich bisher zur Zahlung von Leistungsanteilen oder Zuschüssen an die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten verpflichteten, außer Kraft treten. An ihre Stelle sollen künftig die in diesem Gesetz festgelegten Zuschußleistungen treten.

Berechnungen der Mehrbelastungen der Rentenversicherungen durch das vorliegende Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungsanpassungsgesetz).

Die Berechnungen stützen sich auf Angaben der Versicherungsträger. Rentenzahl und Rentenleistungen sind den Berichten für den Monat März entnommen.

Dadurch wurden im Monat März 1949 gezahlt:

1. in der Invalidenversicherung

	I.-Renten	W.-Renten	O.-Renten
bei der LVA. Rheinland-Pfalz	80 959	36 128	57 121
bei der EVA. Trier	3 079	1 286	1 064
bei der EVA. Mainz	6 317	2 745	1 212
insgesamt:	90 355	40 159	59 397

2. in der Angestelltenversicherung

Ruhegeld	W.-Renten	Ws.-Renten
13 906	11 700	9 685

Die Gesamtzahl der Rentenfälle betrug demnach 225 202.

Die Durchschnittssätze der einzelnen Renten wurden von der LVA. am 20. Januar 1949 wie folgt angegeben:

1. in der Invalidenversicherung

I.-Renten	= 42,10 DM
W.-Renten	= 21,90 DM
Wais.-Renten	= 13,60 DM

2. in der Angestelltenversicherung

Ruhegelder	= 75,70 DM
Witwenrenten	= 29,50 DM
Waisenrenten	= 23,00 DM

Bei der Berechnung wurden bei den Eisenbahnversicherungsanstalten hinsichtlich der Durchschnittshöhen der Renten und des prozentualen Anteils der Lasten der Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten an den Gesamtlasten die gleichen Verhältnisse angenommen wie bei der LVA.

Der prozentuale Anteil an den Gesamtlasten betrug für die
 I.-Renten nach Angaben der LVA. = 65 v. H.,
 für die W.-Renten = 17 v. H.,
 für die Waisenrenten = 18 v. H.

In den nachfolgenden Berechnungen sind nur runde Beträge eingesetzt.

Die Ausgaben nach dem vorliegenden Entwurf betragen hiernach:

I. Invalidenversicherung

Gesamtaufwendungen für Rentenleistungen in der I.-V. 6 400 000 DM

A. Invalidenrenten (90 355)

mit Spitzen (Nachzahlungen bei neufestgesetzten Renten) und Kinderzuschlägen = 65 v. H. der Gesamtausgaben bisher 4 160 000 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1

Erhöhung mit je 15 DM	1 355 300 DM
hieraus ein Viertel Rentenaufstockung (Min.-Renten)	338 800 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3

Erhöhung der Kinderzuschläge für rund 11 320 Kinder	56 600 DM
-----------------------------------------------------	-----------

Nach § 1 Abs. 5

Rentner-Krankenversicherung	90 300 DM
-----------------------------	-----------

Nach § 2

Invaliditätsgrenze von 66% v. H. auf 50 v. H. herabgesetzt = 8 v. H. der bisherigen I.-Rentenausgaben im ersten Jahr (dieser Wert ist ein angenommener, genaue Zahlen können nicht angegeben werden)	332 800 DM	2 173 800 DM
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	--------------

Die Gesamtaufwendungen stellen sich künftig monatl. auf 6 333 800 DM

B. Witwenrenten (40 159)

Seitherige Aufwendungen 17 v. H. der Gesamtlasten einschließlich Spitzenrenten 4 088 000 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2

Erhöhung bzw. Aufstockung von 21,90 DM auf 40 DM 726 900 DM

Nach § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 3

Gewährung von Witwenrenten 352 000 DM

Zugang im ersten Jahr von etwa 22 v. H. 8800 Witwen. Hier wird bemerkt, daß es sich nur um eine progressive Zahl handelt. Die Zahl der Witwen-Renten wird von Jahr zu Jahr um etwa 12 v. H. der jetzigen Witwen-Renten ansteigen, bis der Beharrungszustand, der bei etwa 85 bis 88 v. H. der gesamten I.-Rentenfälle liegt, erreicht ist

1 078 900 DM

Übertrag: 2 166 900 DM

Nach § 3 Abs. 3

Witwenabfindungen (geschätzt) 28 800 DM

2 195 700 DM

Gesamtmehraufwendungen 2 195 700 DM

C. Waisenrenten (59 397)

Seitherige Aufwendungen 18 v. H. der Gesamtlasten 1 152 000 DM

Nach § 1 Ziff. 3

Aufstockung von 13,60 DM auf 30 DM 974 100 DM
2 126 100 DM

Die Gesamtaufwendungen der I.-V. stellen sich demnach auf

10 655 600 DM

Im Monat März wurden an Renten gezahlt 6 400 000 DM

Es ergibt sich somit ein Mehr von 4 255 600 DM

II. Angestelltenversicherung

Gesamtaufwendungen für Rentenleistungen in der A.-V 2 262 400 DM

A. Ruhegelder (13 906)

Aufwendungen seither rund 66 v. H. der Gesamtlasten einschließlich Spitzenrenten und Kinderzuschläge 1 493 200 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1

Erhöhung um 15 DM 208 600 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2

Aufstockung von 10 v. H. 20 800 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3

Erhöhung der Kinderzuschläge für rund 1850 Kinder x 5 9 200 DM

Nach § 1 Abs. 5

Nichteinbehaltung des Beitrags von 1 DM zur Rentner-Kr.-Versicherung 13 900 DM

Nach § 2

Erhöhung infolge Herabsetzung der Inv.-Grenze (Wanderversicherte - die Zahl ist geschätzt) 30 000 DM

282 500 DM
1 775 700 DM

B. Witwenrenten (11 700)

Aufwendungen seither 21 v. H. der Gesamtlasten einschließlich Spitzenrenten 475 100 DM

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2

Erhöhung um 12 DM 140 400 DM
Dazu Aufstockung von 10 v. H. 14 000 DM

Nach § 2

Erhöhung infolge Herabsetzung der Inv.-Grenze (Wanderversicherte) - geschätzt) 20 000 DM

174 400 DM

Gesamtaufwendungen 649 500 DM

II. Angestelltenversicherung

A. Einnahmen	jetzt	künftig
Beiträge Durchschn. Februar und März	3 050 000	3 440 000
Zuschüsse des Landes	—	—
Anteile der Arbeitslosenversicherung	825 000	—
	3 875 000	3 440 000

Das Land hatte jetzt monatlich rund 140 000 DM zu zahlen, es werden aber keine Zuschüsse gewährt.

B. Ausgaben	jetzt	künftig
Renteleistungen März	2 375 000	2 900 000
Krankenversicherung der Rentner	100 000	100 000
Verwaltungs-Kosten	41 000	45 000
Sonstige Ausgaben	90 000	99 000
Heilverfahren (geschätzt)	184 000	200 000
	2 790 000	3 344 000
	1 085 000	*) 104 000

Vom Staat sind demnach zu zahlen zur I.-V.

1. gemäß § 5 Abs. 2 die Grundbeträge	2 032 143
2. gemäß § 11 die bish. Zusch. des Reichs an Knappschaft	40 000
3. das aus Leistungen und Beiträgen sich ergebende Defizit von im vorliegenden Falle	2 200 455

zusammen: 4 272 598 DM.

In der Angestelltenversicherung entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Der errechnete Zuschuß von rund 4 300 000 DM monatlich den das Land bei Annahme des Gesetzes zahlen müßte, wird in den nächsten Jahren noch eine Erhöhung erfahren. Die Zahl der Rentenzugänge beträgt zur Zeit noch monatlich rund 3500. Erst mit Ablauf des Jahres 1949 wird mit einer Normalisierung der Rentenzugänge gerechnet werden können.